

Absender FDP-Fraktion	Drucksachen-Nr. 349/2005
	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
	<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des
FDP-Fraktion	Hauptausschusses am 28.06.2005

Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion vom 06.06.2005 zum Unterrichtsrecht für Ratsmitglieder gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Inhalt:

@->

Der Antrag ist beigefügt.

Stellungnahme des Bürgermeister:

Mit Schreiben vom 06.06.2005 beantragt die FDP-Fraktion die Unterrichtsrechte des Rates und der Ausschüsse über stadteigene Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über städtische Beteiligungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Ratsbeschluss und ortsrechtliche Regelungen zu modifizieren. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

Der Antrag der FDP-Fraktion thematisiert das bekannte Spannungsverhältnis zwischen kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften:

- **Die Gemeindeordnung normiert eine Unterrichtspflicht:** nach § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung – GO - NRW haben die Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen den Rat frühzeitig über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- **Das einschlägige Gesellschaftsrecht normiert eine Verschwiegenheitspflicht:** die Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung –GmbH- unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. §116 Abs. 1 i.V. mit § 93 Abs. 1 S. 1 2 Aktiengesetz (AktG) bzw. § 52 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) i.V.m. §§ 116 Abs. 1, 93 AktG.

Die im landesrechtlichen § 113 Abs. 5 GO NRW normierte Unterrichtspflicht besteht nur, „soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“. Damit genießen die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesellschaftsrechts, nach denen die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet sind, über vertrauliche Angaben und Geschehnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, prinzipiell Vorrang. Eine Ausnahme von der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht normiert jedoch § 394 Satz 1 AktG für den Spezialfall einer Aktiengesellschaft: Städtische Aufsichtsratsmitglieder sollen hinsichtlich der Berichte, die sie ihrer Gebietskörperschaft zu erstatten haben, insoweit keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Da § 52 GmbHG nicht auf diese für Aktiengesellschaften geschaffene Regelung verweist, ist sie jedenfalls nicht unmittelbar auf eine GmbH übertragbar. Nach wohl überwiegender Auffassung kann allerdings eine analoge Anwendung der Norm auf den Aufsichtsrat einer GmbH angenommen werden, zumal die Vorschrift auch bei der Gesellschaftsform einer GmbH geeignet erscheint, die Konfliktlage eines Aufsichtsratsmitglieds im Hinblick auf seine Verschwiegenheitspflicht auf der einen und seine Berichtspflicht auf der anderen Seite aufzulösen.

§ 394 Satz 1 AktG gewährt inhaltlich ein Informationsprivileg für Zwecke der Berichterstattung, beseitigt die Verschwiegenheitspflicht jedoch nicht in vollem Umfang. Wie sich aus §§ 394 Satz 2, 395 AktG ableiten lässt, darf die Berichterstattung nicht auf eine faktische Veröffentlichung von Unternehmensinterna hinauslaufen. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt weiterhin der Grundsatz der Verschwiegenheit, soweit ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Zudem bestimmt § 113 Abs. 5 GO NRW eine Unterrichtspflicht nur in Angelegenheiten von „besonderer Bedeutung“.

Die Verschwiegenheitspflicht gehört zu den Grundprinzipien der selbstverantwortlichen Überwachungsaufgabe eines Aufsichtsrats. Die Pflicht zur Beratung der bzw. mit der Geschäftsführung ist auf eine vorbeugende, schadensverhütende Kooperation angelegt. Es würde eine vertrauensvolle und förderliche Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat behindern, wenn die

Geschäftsführung befürchten müsste, dass jede Information über den Aufsichtsrat an die Gesellschaft gelangen könnte. Ebenso wie beim Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft muss daher im Grundsatz auch für den Aufsichtsrat einer GmbH gelten, dass die Verschwiegenheit nicht zur generellen Disposition der Gesellschafter steht. Ein Ratsbeschluss, der Vertreterinnen / Vertreter in den Gremien der Gesellschaft von der Verpflichtung entbindet, Unternehmensinterna geheim zu halten, ist vor diesem Hintergrund rechtlich bedenklich.

Dies gilt auch für eine GmbH, bei der die Stadt alleinige Gesellschafterin ist. Unabhängig von einem Ratsbeschluss der vorgenannten Art erlangt hier im Spannungsfeld Unterrichts- und Verschwiegenheitspflicht im übrigen bereits per se der Umstand Bedeutung, dass keine Treubindung zu anderen Gesellschaftern besteht, auf die im Rahmen von Auskünften und Berichten Rücksicht zu nehmen wäre. Dies reduziert die zu beachtenden Aspekte der Verschwiegenheit und ermöglicht im Einzelfall eine weitergehende Berichterstattung als bei Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern.

Neben den Aufsichtsratsmitgliedern unterliegen auch die Vertreterinnen / Vertreter in Gesellschafterversammlungen allgemeinen Treue-, Loyalitäts- und Förderpflichten gegenüber der Gesellschaft, aus denen Verschwiegenheitspflichten resultieren können, die einer uneingeschränkten Informationsweitergabe an den Rat oder seine Ausschüsse entgegenstehen.

Neben den für den Rat bereits heute gegebenen Möglichkeiten, sich anhand von Wirtschafts- und Investitionsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten sowie des Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW über die wirtschaftliche Situation der stadt eigenen Gesellschaften und der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, zu informieren, bestehen keine durchgreifenden Bedenken, dem Anliegen der FDP-Fraktion insoweit zu folgen, als in regelmäßigen Abständen in den Sitzungen des Rates bzw. der zuständigen Fachausschüsse über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften betreffen, berichtet wird. Wie sich aus § 395 Abs. 1 AktG ergibt, haben die Berichtsempfänger außerhalb des dienstlichen Verkehrs ihrerseits Stillschweigen zu bewahren. Dies erfordert eine Berichterstattung in nichtöffentlicher Sitzung.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	